

# RS OGH 1954/10/21 2Ob692/54, 2Ob45/86

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.10.1954

## Norm

ABGB §1395

ASVG §332 Abs2

## Rechtssatz

Bei dem großen Kreis der sozialversicherten Personen muß verlangt werden, daß sich der Schädiger und seine Versicherungsanstalt über das berufliche Vorleben des Verletzten, mit dem sie sich vergleichen sollen, entsprechend informieren. Zur Feststellung, ob der Schädiger im guten Glauben an den Beschädigten gezahlt hat, ist von Bedeutung, ob er wußte oder bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte wissen müssen, daß der Beschädigte doch seinerzeit einmal als Angestellter oder Arbeiter tätig gewesen ist.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 692/54  
Entscheidungstext OGH 21.10.1954 2 Ob 692/54  
Veröff: Vers 1955,92
- 2 Ob 45/86  
Entscheidungstext OGH 11.11.1986 2 Ob 45/86  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0032936

## Dokumentnummer

JJR\_19541021\_OGH0002\_0020OB00692\_5400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>